

AGB – Corsin Manuel Bader | Medienservice Bader

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle an Corsin Manuel Bader und Medienservice Bader (nachstehend Medienservice Bader genannt) erteilten Aufträge und sind integraler Bestandteil aller Verträge mit Medienservice Bader. Die AGBs gelten bei der Geschäftsaufnahme mit Medienservice Bader, d.h. mit der Erteilung von Aufträgen, als anerkannt.

Rechte und Pflichten

1. Treue- und Sorgfaltspflicht

- 1.1 Medienservice Bader führt die ihm übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen aus.
- 1.2 Medienservice Bader verpflichtet sich, die Weisungen der vom Produzenten bestimmten Vorgesetzten zu befolgen.
- 1.3 Medienservice Bader darf geheim zu haltende Tatsachen, von denen er bei seiner Tätigkeit Kenntnis erhält, nicht verwerfen oder anderen mitteilen. Bei Werbespots und Auftragsfilmen gelten Auftraggeber und Produkt als geheim.
- 1.4 Medienservice Bader behandelt Arbeitsgeräte, technische Ausrüstungen, Arbeitsmaterial und Fahrzeuge fachgerecht und mit angebrachter Sorgfalt.
- 1.5 Medienservice Bader ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die Medienservice Bader einzustehen hat, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Mitarbeiters, die der Produzent gekannt hat oder hätte kennen sollen.
- 1.6 Medienservice Bader hat Anspruch, über Inhalte und Zielsetzungen des Projekts informiert zu werden.

2. Abtretung von Rechten

- 2.1 Medienservice Bader tritt sämtliche Urheber-, Interpreten- und sonstigen Immaterialgüterrechte, vorbehaltlich derer, die schon an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten worden sind, zeitlich und räumlich unbeschränkt dem Produzenten ab. Die Entschädigung hierfür ist im vereinbarten Lohn enthalten. Ohne schriftliche abweichende Vereinbarung gilt der Produzent als Inhaber sämtlicher in Frage kommender Rechte, und es ist Sache des Mitarbeiters darzulegen, welche Rechte er sich vorbehalten hat und in welchem Umfang.
- 2.2 Diese Vereinbarung berechtigt den Produzenten insbesondere, die aufgrund des jeweiligen Arbeitsvertrages erbrachte Leistung mittels Tonbild- und Tonträger oder elektronischer Aufzeichnung durch Fernsehanstalten, Filmverleiher oder ähnliche Organisationen (z.B. Internet) oder selbst ohne Einschränkungen im In- und Ausland auszuwerten oder verbreiten zu lassen. Dieses Recht schliesst Wiederholungen, Bearbeitungen und Änderungen der ganzen oder von Teilen der erwähnten Produktion ein.
- 2.3 Sofern Produzent und Regie einem Mitarbeiter die Miturheberschaft anerkennen, ist es Aufgabe des Produzenten, diese bei der Verwertungsgesellschaft anzumelden.

3. Erwähnung des Mitarbeiters

- 3.1 Der Produzent verpflichtet sich, den Mitarbeiter mit Namen und Funktion im Vor- bzw. Nachspann und im Werbematerial des Films zu nennen, wenn dies für die in Frage stehende Produktionsart üblich ist und keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.
- 3.2 Medienservice Bader hat bei schwerwiegenden Gründen das Recht, seinen Namen zurückzuziehen. Dies hat vor Fertigstellung des Vor- und Nachspannes zu erfolgen. Der Produzent hat das Recht, diesen Namen durch ein Pseudonym zu ersetzen.
- 3.3 Wird schriftlich keine ausdrückliche, abweichende Vereinbarung getroffen, bleiben die grafische Darstellung sowie die Reihenfolge der Nennung dem Entscheid des Produzenten vorbehalten, wobei eine Gewichtung der Nennung im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen soll.

Vertragsdauer

4. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen beziehen sich auf befristete Anstellungen im Tageslohn. Sie gelten in der Regel für Werbe- und Auftragsfilme.

5. Verbindlichkeit, Rücktritt

- 5.1** Verträge sollen möglichst frühzeitig und schriftlich abgeschlossen werden.
- 5.2** Aus schwerwiegenden Gründen können Produzent oder Medienservice Bader mehr als 5 Tage vor Arbeitsbeginn eine Anstellung ohne Kostenfolge annullieren.
- 5.3** Annulliert der Produzent eine Anstellung später als 5 Tage vor Arbeitsbeginn, so hat Medienservice Bader folgende Ansprüche auf Entschädigung für seinen Lohnausfall:
 - Wenn die Absage weniger als 24 Stunden (d.h. weniger als einen Tag) vor Arbeitsbeginn mitgeteilt wird: 100% des Honorars
 - Wenn die Absage weniger als 48 Stunden (d.h. weniger als zwei Tage) vor Arbeitsbeginn mitgeteilt wird: 75% des Honorars
 - Wenn die Absage weniger als 72 Stunden (d.h. weniger als drei Tage) vor Arbeitsbeginn mitgeteilt wird: 50% des Honorars.
 - Wenn die Absage weniger als 120 Stunden (d.h. weniger als 5 Tage) vor Arbeitsbeginn mitgeteilt wird: 25% des Honorars
 - Wird die Absage mehr als 5 Tage vor Arbeitsbeginn mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung für den Lohnausfall.
 - Annulliert der Produzent eine Anstellung ohne schwerwiegende Gründe, so sind 100% der vertraglich vereinbarten Lohnsumme geschuldet.

6. Verschiebung

Wird die Produktion 7 bis 5 Tage vor Arbeitsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und zu diesem späteren Termin erfüllt, so hat Medienservice Bader nur Anspruch auf eine Entschädigung von 12,5% des Lohnes pro verschobenem Arbeitstag; 4 bis 2 Tage vor Arbeitsbeginn steigt der Ansatz auf 25%, am Vortag auf 37,5%. Ist Medienservice Bader an der Verschiebung durch bereits vorher eingegangene anderweitige Verpflichtungen nachweislich verhindert, so kommt die Regelung über den Rücktritt gemäss Art. 7.2 zur Anwendung.

7. Wetterabhängige Termine

Wird vereinbart, dass sich Medienservice Bader für eine bestimmte Zeit freihält, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung von 25% des Taglohnes pro Reservationstag.

8. Verlängerung

- 8.1** Wird eine Verlängerungsoption vereinbart, darf Medienservice Bader eine anderweitige Verpflichtung für den Zeitraum der Optionsfrist mit Zustimmung des Produzenten eingehen.
- 8.2** Es können Verlängerungsoptionen von ganzen Tagen und halben Tagen à 5 Stunden zu 60 % eines Tageshonorars vereinbart werden.
- 8.3** Wird die Optionsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen, verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend.
- 8.4** Nicht beanspruchte Optionstage, die nicht vor Arbeitsbeginn abgesagt wurden, werden mit 25 % des entsprechenden Lohnes entschädigt.

Arbeits- und Ruhezeiten

9. Arbeitszeiten

- 9.1** Bei Arbeitsverhältnissen für Auftrags- und Werbefilmproduktionen, welche eine ganze Woche oder länger dauern, kommen die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der Wochenengagements analog zur Anwendung.

- 9.2 Die Arbeitszeit beträgt 9 Std. pro Tag. Sie muss, mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Stunden liegen.
- 9.3 Zu Drehbeginn muss ein Produktionssitz oder Arbeitsort/Hauptdrehort festgelegt werden. Die tägliche Reisezeit von mehr als einer Stunde gilt als Arbeitszeit. Die Reisezeit innerhalb eines Ortes gilt nicht als Arbeitszeit.
- 9.4 Das Lenken von Fahrzeugen im Auftrag der Produktion gilt als Arbeitszeit.
- 9.5 Bei Dreharbeiten im Ausland wird die Verrechnung der Reisezeit als Arbeitszeit jeweils individuell verhandelt.
- 9.6 Bei Produktionszwang darf der Produzent im Rahmen dieser Bestimmungen Nacht- und Sonntagsarbeit anordnen. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

10. Pausen und Arbeitsunterbrüche

- 10.1 Nach 5 Std. ununterbrochener Arbeit hat Medienservice Bader Anspruch auf eine Pause von mindestens 20 Minuten.
- 10.2 Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind oder wenn Medienservice Bader seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf (stand-by).
- 10.3 Essenspausen sollen in der Regel 45 Minuten dauern. Sie können in Ausnahmefällen auf 30 Minuten gekürzt werden. Pausen von weniger als 30 Minuten gelten als Arbeitszeit und werden bezahlt.
- 10.4 Andere Arbeitsunterbrüche, die mehr als 60 Minuten dauern sind am Vortag anzukündigen.

11. Ruhezeit

Die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen beträgt in der Regel mindestens 11 Std.; in Ausnahmefällen kann sie auf 9 Stunden, mit Einwilligung der Mehrheit der betroffenen Equipenmitglieder auf 8 Stunden gekürzt werden. Pro Arbeitswoche darf die Ruhezeit höchstens einmal auf 8 Std. verkürzt werden.

Lohn, Zuschläge, Kompensation

12. Grundlohn

- 12.1 Die Richtlöhne für Wochenengagements sind bei Auftragsfilmen (inkl. Werbefilme) nicht anwendbar.
- 12.2 Der Tageslohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Lohnzahlungen und Zuschläge. Der Stundenansatz für Über- und Nachtstunden beträgt 1/9 des Tageslohnes. Die Anzahl der effektiv geleisteten Arbeitstage bestimmt den Rabattsatz für die gesamte Arbeitsdauer.
- 12.3 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten bis zu gesamthaft 5 Stunden an zusätzlichen Tagen werden mit 60% des Tageslohnes entschädigt.
- 12.4 Für TV-Produktionen, d.h. Auftrags- oder Co-Produktionen für oder mit Fernsehstationen (ohne Eigenwerbung der entsprechenden Sender) gelten in der Regel die Ansätze für Spiel- und Dokumentarfilme oder um 25% reduzierte Tagesansätze (Einzeltag).
- 12.5 Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung ist die Lohnzahlung bei Arbeitsschluss fällig.

13. Überzeit, Zuschläge, Kompensation

- 13.1 Im vereinbarten Lohn sind pauschal alle gesetzlich geschuldeten Zuschläge enthalten, soweit diese im vorliegenden Vertrag nicht eine ausdrückliche Regelung erfahren.
- 13.2 Für hohe Feiertage (1. Januar, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. August, 25. Dezember) ist ein Zuschlag von Fr. 200.– zu entrichten. Im Übrigen ist für Sonntagsarbeit kein Zuschlag geschuldet.
- 13.3 Für Nachtarbeit zwischen 23.00 und 05.00 Uhr, die vom Produzenten angeordnet wurde, ist ein Zuschlag von 25% des für die entsprechende Arbeitszeit vereinbarten Lohnes zu bezahlen.

13.4 Die Ansätze für Überstunden betragen:

- für die 10. und 11. Stunde CHF 80.--
- für die 12. und 13. Stunde CHF 100.--
- für die 14. und 15. Stunde CHF 125.--
- ab der 16. Stunde CHF 150.--

Die Zuschläge sind auszuzahlen oder zu kompensieren.

13.5 Nacht- und Überstundenzuschläge werden kumuliert. Die Zuschläge werden jeweils auf der Basis von 100% des vereinbarten Grundlohnes berechnet.

13.6 Die Optionszeit kann für die Kompensation von Überstunden und deren Zuschläge verwendet werden.

13.7 Zusätzliche Aufträge innerhalb eines laufenden Projektes, wie z.B. Dateikonvertierungen, Säubern der Aufnahmen oder organisatorische Tätigkeiten, werden im Stundenansatz mit CHF 80.-- verrechnet.

Spesenregelung

14. Mahlzeiten und Unterkunft

14.1 Bei Arbeiten ausserhalb des Wohnortes werden Mahlzeiten und Unterkünfte während der Dauer der Ortsabwesenheit von der Produktion organisiert und bezahlt oder entschädigt.

14.2 Medienservice Bader hat nach je 5 Arbeitsstunden Anspruch auf eine Haupt- Mahlzeit. Die Mahlzeiten werden von der Produktion organisiert und bezahlt bzw. entschädigt. Sofern die adäquate individuelle Verpflegung ausserhalb des Drehortes nicht möglich ist, ist der Produzent für eine angemessene Verpflegung besorgt.

14.3 Bei Arbeiten am Wohnort hat Medienservice Bader Anspruch auf eine Mahlzeit nach 5 und eine zweite nach weiteren 6 Arbeitsstunden, die von der Produktion organisiert und bezahlt bzw. entschädigt werden.

14.4 Die Verpflegung hat angemessen, ausreichend und gesund zu sein.

14.4 Wenn Medienservice Bader im Einverständnis mit dem Produzenten eine Privat- Unterkunft bezieht, werden ihm die effektiven Übernachtungsspesen ausbezahlt.

Bestimmungen über Transporte, Fahrzeuge und Entschädigungssätze

15. Transporte

15.1 Transporte werden von der Produktion organisiert und bezahlt oder entschädigt.

15.2 Bei Arbeiten am Wohnort oder bei zumutbarem Arbeitsweg entfällt dieser Anspruch.

15.3 Beim Fehlen öffentlicher Transportmittel übernimmt der Produzent die Transporte.

16. Privatfahrzeuge

Bei einer von der Produktion angeordneten Benutzung von Privatwagen bezahlt der Produzent eine Kilometerentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die durch die Benutzung des eigenen Autos erwachsen.

17. Entschädigungssätze

17.1 Für auszubehandelnde Spesen gelten folgende Pauschalansätze:

Frühstück: Fr. 10.–
Hauptmahlzeit: Fr. 32.–
Privatauto: Fr. 0.70 pro Kilometer

17.2 Beim Auftreten ungewöhnlicher Umstände ist die Spesenregelung den gegebenen Umständen anzupassen.

Krankheit und Unfall

18. Lohnfortzahlung bei Krankheit

18.1 Bei Krankheit hat Medienservice Bader Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Krankheit, bis maximal 25% der vollen Vertragsdauer, längstens aber bis Vertragsende (ohne allfällige Verlängerungsoptionen).

18.2 Bei Krankheit von mehr als 3 Tagen hat Medienservice Bader als Voraussetzung für die Lohnfortzahlung ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

19. Lohnfortzahlung bei Unfall

Bei Unfall hat Medienservice Bader Anspruch auf volle Lohnfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit bis maximal 25% der Vertragsdauer, längstens aber bis Vertragsende. Nach Ablauf dieser Fristen stehen dem Mitarbeiter die Lohnausfallleistungen der Versicherung zu.

20. Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung

20.1 Bei der Tätigkeit in der Schweiz ist Medienservice Bader bei einer autorisierten Versicherungsgesellschaft gegen Betriebsunfall und, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

20.2 Die Prämien werden vom Produzenten bezahlt; diejenige für eine allfällige Nichtbetriebsunfallversicherung kann dem Mitarbeiter in Abzug gebracht werden.

20.3 Bei Tätigkeit im Ausland ist der Produzent um analogen Versicherungsschutz besorgt.

21. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

21.1 Dem Mitarbeiter, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Produzent jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages gilt maximal bis zum Ansatz der Vorsorgestiftung Film und Audiovision vfa.

21.2 Dem Mitarbeiter werden die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge für AHV, IV, EO, ALV abgezogen und zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen an die zuständigen Kassen überwiesen. Mitarbeiter mit Anspruch auf Kinderzulagen müssen bei der Auszahlung darauf hinweisen; der Produzent hat die an seinem Geschäftssitz gesetzlich vorgeschriebenen Kinderzulagen auszusahlen.

Equipe und Equipenvertretung

22. Wahl und Befugnisse

22.1 Wählt die Equipe aus ihrer Mitte einen Vertreter, wird dieser vom Produzenten als Verhandlungspartner anerkannt.

22.2 Produzent oder Equipenvertreter können nach gemeinsamer Absprache des Termins eine Equipenversammlung einberufen.

22.3 Der Equipenvertreter ist befugt, – in allen die Produktion betreffenden Angelegenheiten an den Produzenten zu gelangen. – in arbeitsrechtlichen Fragen zwischen dem Mitarbeiter und dem Produzenten zu vermitteln, sofern er vom Mitarbeiter oder vom Produzenten dazu aufgefordert wird.

- 22.4** Wird eine Equipenversammlung vom Produzenten oder Equipenvertreter einberufen, so gilt sie bis zu einer Stunde pro Drehwoche als Arbeitszeit. Orientierungsversammlungen vor Drehbeginn fallen nicht unter diese Regelung und gelten als Arbeitszeit.

23. Verbindlichkeit der Beschlüsse

- 23.1** Die Beschlüsse der Equipenversammlung sind für den Produzenten nur soweit verbindlich, als dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.
- 23.2** Wird in einer solchen Angelegenheit ein Mehrheitsentscheid gefällt, so anerkennt der einzelne Mitarbeiter den Entscheid als für sich verbindlich.

Beilegung von Streitfällen und ergänzendes Recht

24. Verfahren

- 24.1** Vor Einleitung eines ordentlichen Verfahrens versuchen die Parteien einen Rechtsstreit aus diesem Vertrag gütlich zu schlichten.
- 24.2** Streitfälle im Rahmen dieses Vertrages müssen vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes der Paritätischen Kommission vorgelegt werden. Die Paritätische Kommission muss innerhalb von 4 Wochen dazu Stellung nehmen.
- 24.3** Die Arbeitgeberverbände resp. der Arbeitnehmerverband stellen in einem gerichtlichen Verfahren die allenfalls nötigen Sachverständigen.

25. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

26. Ergänzendes Recht

Wo dieser Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht, sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts anwendbar, insbesondere die Art. 319 ff. über den Einzelarbeitsvertrag.

Januar 2016